

Geschäftsverzeichnisnr. 5485

Entscheid Nr. 101/2013
vom 9. Juli 2013

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf die Artikel 25*bis* bis 25*septies* des Dekrets der Wallonischen Region vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts, eingefügt durch Artikel 41 des Dekrets vom 17. Juli 2008, gestellt vom Appellationshof Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und M. Bossuyt, den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul und F. Daoût, und dem emeritierten Präsidenten R. Henneuse gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des emeritierten Präsidenten R. Henneuse,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 6. September 2012 in Sachen der « Tecteo » Gen.mbH gegen die VoG « Test-Achats », dessen Ausfertigung am 21. September 2012 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Lüttich folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

1. « Verstoßen die Artikel 25*bis* bis 25*septies* von Abschnitt III mit der Überschrift ‘ Entschädigungsverpflichtungen ’ des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts in der durch das Dekret vom 17. Juli 2008 abgeänderten Fassung gegen Artikel 6 § 1 VI des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, indem sie auf den Endverbraucher Anwendung finden, das heißt ‘ jede natürliche oder juristische Person, die Elektrizität für den Eigenverbrauch kauft ’, was den ‘ Verbraucher ’ im Sinne des Gesetzes vom 6. April 2010 über die Marktpraktiken und den Verbraucherschutz umfasst, während der vorerwähnte Artikel 6 § 1 VI der Föderalbehörde die Zuständigkeit vorbehält, die allgemeinen Regeln in Sachen Verbraucherschutz festzulegen? »;

2. « Verstoßen die Artikel 25*bis* bis 25*septies* von Abschnitt III mit der Überschrift ‘ Entschädigungsverpflichtungen ’ des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts in der durch das Dekret vom 17. Juli 2008 abgeänderten Fassung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem der Verbraucher, der durch das Verbot der missbräuchlichen Klauseln geschützt ist, wie festgelegt in den Artikeln 74 ff. des Gesetzes vom 6. April 2010, mit dem die Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen in belgisches Recht umgesetzt wurde, den genannten Schutz dem Betreiber eines Elektrizitätsverteilungsnetzes gegenüber, dessen Verpflichtungen im Lichte dieser Dekretsbestimmungen beurteilt werden müssten, nicht genießen könnte? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Die Artikel 25*bis* bis 25*septies* des Dekrets der Wallonischen Region vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts, auf die sich die beiden Vorabentscheidungsfragen beziehen, bestimmen:

« Art. 25*bis*. § 1. Jede nicht vorgesehene Unterbrechung der Versorgung, die über die Dauer von sechs Stunden in Folge hinausgeht und durch ein Verteilernetz oder lokalen Transport verursacht wird, führt zu einer vom Netzbetreiber, durch den die Unterbrechung oder deren Behebung verursacht wurde, zugunsten des an das Verteilernetz angeschlossenen Endkunden zu leistenden Entschädigung.

Diese Entschädigung ist nicht zu leisten, sofern die Unterbrechung der Versorgung und deren Behebung über sechs Stunden in Folge hinaus jeweils durch höhere Gewalt verursacht wurde.

§ 2. Um in den Genuss der Entschädigung nach Paragraph 1 zu kommen, stellt der betroffene Endkunde bei dem Betreiber des Netzes, an das er angeschlossen ist, einen Antrag per Einschreiben. Dieser Antrag muss innerhalb von dreißig Kalendertagen ab Auftreten der Unterbrechung der Versorgung eingereicht werden. Der Kunde macht in diesem die für die Bearbeitung seines Antrags wesentlichen Angaben.

Um dem betroffenen Kunden die Beantragung zu erleichtern, stellt der Netzbetreiber den Endkunden ein von der CWaPE genehmigtes Entschädigungsantragsformular zur Verfügung. Dieses Formular kann insbesondere auf der Internetseite des Netzbetreibers abgerufen werden.

Die Entschädigung wird auf 100 Euro für jede über sechs Stunden hinausgehende Unterbrechung festgesetzt.

Die Anschlussverträge können einen höheren Betrag vorsehen.

§ 3. Die Entschädigung wird innerhalb von dreißig Kalendertagen ab Datum des Einschreibens nach § 2 vom Betreiber des Netzes, an das der Endkunde angeschlossen ist, auf das Bankkonto des Endkunden überwiesen. Dieser Netzbetreiber tritt dem Netzbetreiber gegenüber, der die Unterbrechung der Versorgung oder deren Behebung verursacht hat, in die Rechte des Endkunden ein. Dieser letztere Netzbetreiber leistet dem Netzbetreiber, der den Endkunden entschädigt hat, innerhalb von dreißig Kalendertagen ab der in diesem Sinn an ihn gerichteten Antragstellung Rückerstattung.

Sofern die Unterbrechung der Versorgung und deren Behebung von zwei verschiedenen Netzbetreibern verursacht werden, sind beide gemeinschaftlich zur Zahlung von Entschädigung zu jeweils gleichem Teil verpflichtet.

§ 4. Bei Anfechtung der Dauer oder Ursache der Unterbrechung oder deren Behebung, nimmt die CWaPE auf Antrag der zuerst handelnden Partei innerhalb von dreißig Kalendertagen Stellung.

Art. 25ter. § 1. Jede in Übertretung der Vorschriften dieses Erlasses oder seiner Durchführungsvorschriften fehlende Stromversorgung in Folge eines verwaltungstechnischen Fehlers des Verteilernetzbetreibers verpflichtet diesen Betreiber, dem Endkunden bis zur Wiederherstellung der Versorgung eine pauschale Tagesentschädigung in Höhe von 125 Euro zu zahlen, bis zu einer Obergrenze von 1.875 Euro. Der Netzbetreiber trägt auch die Kosten für die Wiederherstellung der Versorgung, ohne sie auf den Endkunden abwälzen zu können.

Abgesehen von dem in Absatz 1 genannten Fall, hat jeder Endkunde auch Anspruch auf eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 100 Euro durch Betreiber des Verteilernetzes, wenn dieser einen auf Wunsch des Endkunden von einem Stromversorger eingereichten Antrag auf Versorgerwechsel nicht korrekt bearbeitet hat, und der Vertrag mit dem neuen Versorger zu dem zwischen den Parteien vereinbarten Zeitpunkt nicht wirksam in Kraft treten kann.

§ 2. Der Endkunde richtet seinen Entschädigungsantrag per Einschreiben an den Betreiber, an dessen Netz er angeschlossen ist, und zwar innerhalb von dreißig Kalendertagen ab dem Ausbleiben der Versorgung oder ab Kenntnismahme des Fehlers bei dem Versorgerwechsel durch den Kunden. Der Endkunde macht darin die für die Bearbeitung seines Antrags wesentlichen Angaben. Um dem betroffenen Kunden die Beantragung zu erleichtern, stellt der Netzbetreiber den Endkunden ein von der CWaPE genehmigtes Entschädigungsantragsformular zur Verfügung. Dieses Formular kann insbesondere auf der Internetseite des Netzbetreibers abgerufen werden.

Der Netzbetreiber entschädigt den Kunden innerhalb von dreißig Kalendertagen ab Eingang des Entschädigungsantrags.

Ist der Netzbetreiber der Auffassung, dass die fehlende Versorgung oder der Fehler bei dem Verfahren des Versorgerwechsels auf einen Fehler eines Versorgers zurückzuführen ist, so teilt er dem Kunden dies innerhalb von dreißig Kalendertagen ab Eingang des Entschädigungsantrags mit und sendet den Antrag innerhalb der gleichen Frist an diesen Versorger.

Der Stromversorger ist zur Bearbeitung des Entschädigungsantrags und gegebenenfalls zur Zahlung der Entschädigung innerhalb der gleichen Fristen, die für den Netzbetreiber gelten, verpflichtet.

§ 3. Ergeht innerhalb der gesetzten Fristen keine Antwort seitens des Netzbetreibers oder des Versorgers oder wird die Entschädigung verweigert, so kann der Kunde die in Artikel 48 vorgesehene regionale Schiedsstelle mit dem Antrag befassen. Diese Beschwerde ist spätestens drei Monate nach Versanddatum des Entschädigungsantrags einzureichen.

Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Antragsteller den schriftlichen Nachweis erbringt, dass er zuvor erfolglos versucht hat, die Zahlung der Entschädigung direkt bei dem Netzbetreiber und dem Versorger durchzusetzen.

Die regionale Schiedsstelle bearbeitet den Antrag. Ist sie der Auffassung, dass der Antrag begründet ist, so arbeitet sie innerhalb von dreißig Kalendertagen einen Vorschlag für eine Stellungnahme in diesem Sinne aus, den sie dem Netzbetreiber per Einschreiben zustellt. Dieser verfügt innerhalb einer Frist von fünfzehn Kalendertagen ab Eingang der Zustellung, um seine Einwände vorzubringen und per Einschreiben an die regionale Schiedsstelle zu richten. Stellt sie fest, dass die fehlende Versorgung oder der Fehler bei dem Verfahren des Versorgerwechsels auf einen Fehler eines Versorgers zurückzuführen ist, so sendet sie den Vorschlag für ihre Stellungnahme gemäß Artikel 31a, § 2, Absatz 1 an diesen Versorger. Sie setzt den Endkunden davon in Kenntnis.

Die endgültige Stellungnahme der regionalen Schiedsstelle wird dem Netzbetreiber, dem Endkunden und den betroffenen Stromversorgern innerhalb von dreißig Kalendertagen ab Eingang der Einwände des Netzbetreibers oder des Stromversorgers per Einschreiben zugestellt. Soweit möglich, ist in dieser Stellungnahme angegeben, ob der Netzbetreiber oder der Versorger für die fehlende Stromversorgung verantwortlich ist.

Sofern die von der regionalen Schiedsstelle als verantwortlich bezeichnete Person dem Endkunden die ihm geschuldete Entschädigung ohne berechtigten Grund nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen ab Erhalt der endgültigen Stellungnahme zahlt, kann die CWaPE ihr eine entsprechende Zahlungsanordnung erteilen. Die Artikel 53 ff finden Anwendung.

Art. 25^{quater}. § 1. Jeder Endkunde hat Anspruch auf eine pauschale Tagesentschädigung durch den Netzbetreiber, wenn dieser den effektiven Anschluss nicht innerhalb der folgenden Fristen ausgeführt hat:

1° Bei Anschlüssen für Haushaltskunden: Innerhalb einer Frist von dreißig Kalendertagen ab der schriftlichen Zustimmung des Kunden zu dem Angebot des Netzbetreibers für den Anschluss, wobei letzterer nicht tätig werden kann, bevor die verschiedenen erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind;

2° Bei den übrigen Kunden für Niederspannung: Unter Übernahme der technischen und finanziellen Voraussetzungen des Anschlusses innerhalb der in dem Schreiben des Netzbetreibers an den Kunden genannten Frist. Diese Frist beginnt mit der schriftlichen Zustimmung des Kunden, wobei der Netzbetreiber nicht tätig werden kann, bevor die verschiedenen erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind;

3° Bei den Kunden für Hochspannung: Innerhalb der im Anschlussvertrag genannten Frist.

Die Tagesentschädigung beträgt bei den Haushaltskunden 25 Euro, 50 Euro bei den übrigen Kunden für Niederspannung und 100 Euro bei den Kunden für Hochspannung.

§ 2. Der Endkunde richtet den Entschädigungsantrag per Einschreiben innerhalb einer Frist von dreißig Kalendertagen ab Überschreitung der in § 1 angegebenen Fristen an den Betreiber des Netzes, an das er angeschlossen ist. Der Endkunde macht darin die für die Bearbeitung seines Antrags wesentlichen Angaben. Um dem betroffenen Kunden die Beantragung zu erleichtern, stellt der Netzbetreiber den Endverbrauchern ein von der CWaPE genehmigtes Entschädigungsantragsformular zur Verfügung. Dieses Formular kann insbesondere auf der Internetseite des Netzbetreibers abgerufen werden.

Der Netzbetreiber entschädigt den Kunden innerhalb von dreißig Kalendertagen ab Eingang des Entschädigungsantrags.

§ 3. Ergeht innerhalb der gesetzten Frist keine Antwort seitens des Netzbetreibers oder wird die Entschädigung verweigert, so kann der Kunde die in Artikel 48 genannte regionale Schiedsstelle mit dem Antrag befassen. Diese Beschwerde ist spätestens drei Monate nach dem Versanddatum des Entschädigungsantrags einzureichen.

Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Antragsteller den schriftlichen Nachweis erbringt, dass er zuvor erfolglos versucht hat, die Zahlung der Entschädigung direkt bei dem Netzbetreiber durchzusetzen.

Die regionale Schiedsstelle bearbeitet den Antrag. Ist sie der Auffassung, dass der Entschädigungsantrag begründet ist, so arbeitet sie innerhalb von dreißig Kalendertagen einen Vorschlag für eine Stellungnahme in diesem Sinne aus, den sie dem Netzbetreiber per Einschreiben zustellt. Dieser verfügt über eine Frist von fünfzehn Kalendertagen ab Eingang der Zustellung, um seine Einwände vorzubringen und per Einschreiben an die regionale Schiedsstelle zu richten.

Die endgültige Stellungnahme der regionalen Schiedsstelle wird dem Netzbetreiber und dem Endkunden innerhalb von dreißig Kalendertagen ab Eingang der Einwände des Netzbetreibers per Einschreiben zugestellt.

Wenn die endgültige Stellungnahme zu dem Ergebnis kommt, dass der Netzbetreiber den Endkunden zu entschädigen hat, der Betreiber dem Endkunden die ihm geschuldete Entschädigung ohne berechtigten Grund jedoch nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen ab Erhalt der endgültigen Stellungnahme zahlt, kann die CWaPE ihm eine entsprechende Zahlungsanordnung erteilen. Die Artikel 53 ff finden Anwendung.

§ 4. Im Notfall kann der Endkunde bei der CWaPE den Erlass einer Anordnung auf Ausführung des effektiven Anschlusses durch den Betreiber des Verteilernetzes innerhalb einer von ihr gesetzten Frist beantragen. Hält sich der Netzbetreiber nicht an diese neue Frist, wird in Anwendung der Artikel 53 ff ein Ordnungsgeld gegen den Netzbetreiber verhängt.

Art. 25*quinquies*. Unbeschadet für den Endkunden vorteilhafterer vertraglicher Bestimmungen, hat der haftende Betreiber des Verteilernetzes oder des lokalen Transports den an das Verteilernetz angeschlossenen Endkunden für jeden direkten Personen- oder Sachschaden nach den in diesem Unterabschnitt vorgesehenen Bedingungen zu entschädigen, der diesem durch Unterbrechung, durch Nichtkonformität oder Unregelmäßigkeit der Stromversorgung entsteht.

Bei höherer Gewalt greift die Entschädigungsverpflichtung nicht. Sie findet ebenfalls keine Anwendung, sofern die den Schaden verursachende Unterbrechung vorgesehen war oder auf einen verwaltungstechnischen Fehler zurückzuführen ist.

Direkter Personenschaden wird in vollem Umfang entschädigt.

Die Entschädigung des direkten Sachschadens ist auf 2.000.000 Euro je Schadensfall für alle Schadensfälle begrenzt. Übersteigt die Gesamtsumme der Entschädigungen dieses Limit, wird die Entschädigung für jeden Endkunden auf diesen Betrag reduziert.

Bei der Entschädigung des direkten Sachschadens greift ebenfalls eine Selbstbeteiligung von 100 Euro je Schadensfall.

Bei grober Fahrlässigkeit seitens des Netzbetreibers greift die Anwendung des Limits für Entschädigungen und individuelle Franchisen nicht.

Art. 25*sexies*. § 1. Der von einem wie in vorhergehendem Artikel definierten Schadensfall betroffene Endkunde meldet den Schaden dem Betreiber des Netzes, an das er angeschlossen ist, spätestens neunzig Kalendertage ab Eintreten des Schadensfalls oder mindestens ab dessen Kenntnisnahme, wenn der Endkunde nach dessen Eintreten von diesem Kenntnis erlangt, per Einschreiben, wobei die Meldung des Schadensfalls nicht später als sechs Monate nach dessen Eintreten erfolgen kann. Um dem betroffenen Kunden die Beantragung zu erleichtern, stellt der Netzbetreiber den Endkunden ein von der CWaPE genehmigtes Entschädigungsantragsformular zur Verfügung. Dieses Formular kann insbesondere auf der Internetseite des Netzbetreibers abgerufen werden.

Wenn der Endkunde innerhalb der in vorhergehendem Abschnitt genannten Frist den Schadensfall seinem Stromversorger irrtümlicherweise gemeldet hat, wird letzterer als innerhalb

der erforderlichen Frist benachrichtigt betrachtet. Der Versorger übermittelt dem Netzbetreiber umgehend die Schadensmeldung.

§ 2. Der geschädigte Endkunde übermittelt im Anhang der Schadensmeldung alle Schriftstücke und Dokumente, durch die der Schaden und das Ausmaß des erlittenen Schadens festgestellt werden können.

§ 3. Der Netzbetreiber bestätigt innerhalb von fünfzehn Kalendertagen ab Datum des Einschreibens nach § 1 den Empfang der Schadensmeldung.

Er informiert den Endkunden innerhalb von sechzig Kalendertagen ab Versand der Empfangsbestätigung über den Ausgang der Schadensmeldung.

Stellt sich heraus, dass der Schadensfall nicht von seinem Netz verursacht wird, setzt der Netzbetreiber den Endkunden hierüber innerhalb der gleichen Frist in Kenntnis und übermittelt die Schadensmeldung an den Netzbetreiber, der sei es die Unterbrechung, die Nichtkonformität oder die Unregelmäßigkeit der Stromversorgung verursacht. Letzterer richtet sich nach dem in diesem Paragraphen dargelegten Verfahren.

Gegebenenfalls entschädigt der Netzbetreiber den geschädigten Endkunden innerhalb von sechs Monaten ab dem für die Zustellung einer Schadensmeldung letztmöglichen Datum.

Bei Anfechtung der Art des Verschuldens nimmt die CWaPE auf Antrag der zuerst handelnden Partei innerhalb von sechzig Kalendertagen Stellung. Dieses Meldeverfahren setzt die im vorhergehenden Abschnitt vorgesehenen Fristen nicht außer Kraft.

Art. 25septies. § 1. Die Bestimmungen der Unterabschnitte I bis III [d.h. die Artikel 25bis bis 25sexies] bringen die Anwendung sonstiger rechtlicher Bestimmungen, die die Haftbarkeit des Netzbetreibers in Frage stellen können, nicht zum Scheitern. Die verbundene Anwendung verschiedener Haftungsregelungen kann jedoch in keinem Fall zu einer Entschädigung des Endkunden führen, die über die vollständige Wiedergutmachung des entstandenen Schadens hinausgeht.

§ 2. Die Netzbetreiber bilden alle Formen von finanziellen Sicherheiten, die es ihnen erlauben, die in Artikel 25bis bis 25quinquies genannten Entschädigungen zu gewährleisten. Die Belastung in Zusammenhang mit der zur Gewährleistung der Entschädigungen wegen grober Fahrlässigkeit gebildeten Sicherheit ist in den Büchern des Netzbetreibers klar zu trennen und kann gemäß Artikel 34, Ziffer 2g dieses Erlasses nicht in die Tarife der Netzbetreiber einbezogen werden.

Vor dem 31. März jedes Jahres legen die Netzbetreiber der CWaPE den Nachweis über die Existenz einer solchen finanziellen Sicherheit vor.

§ 3. Die in den Artikeln 25bis bis 25quinquies festgelegten Beträge werden rechtskräftig jährlich an den Verbraucherpreisindex angepasst, dies durch Multiplikation mit dem Verbraucherpreisindex für den Monat Juni des Jahres n-1 und durch Teilung durch den Verbraucherpreisindex für den Monat Juni 2008.

§ 4. Die Artikel 25bis bis 25septies werden in den Anschlussregelungen und -verträgen für die an das Verteilernetz angeschlossenen Kunden vollständig wiedergegeben.

§ 5. Vor dem 31. März jedes Jahres erstatten die Netzbetreiber der CWaPE Bericht, dies mit Angabe der Anzahl der Entschädigungsanträge auf der Grundlage der Artikel 25bis bis 25quinquies, die im Verlauf des vorangegangenen Jahres eingegangen sind, sowie ihres Ausgangs.

Die CWaPE erstellt zu diesem Zweck einen Musterbericht.

Hinsichtlich des Betreibers des Verteilernetzes, wird der in Absatz 1 genannte Bericht jedem Gemeinderat der Gemeinden erstattet, auf deren Gebiet der Netzbetreiber tätig ist.

Der Vorstand des Netzbetreibers setzt mindestens einmal jährlich die Erörterung eines in Bezug auf die Anzahl der Entschädigungsanträge auf der Grundlage der Artikel 25bis bis 25quinquies aktualisierten Berichts auf die Tagesordnung seiner Sitzung sowie die Erörterung deren Ausgangs ».

B.1.2. In den beiden an den Gerichtshof gerichteten Vorabentscheidungsfragen wird auf das Gesetz vom 6. April 2010 über die Marktpraktiken und den Verbraucherschutz Bezug genommen. Die « Tecteo » Gen.mbH, Berufungsklägerin vor dem vorlegenden Richter, führt vor diesem Richter sowie vor dem Gerichtshof an, dieses Gesetz sei nicht auf sie anwendbar, weil ihre Tätigkeit als Verteilernetzbetreiber einen gemeinnützigen gesetzlichen Auftrag darstelle, der verhindere, dass sie als juristische Person des öffentlichen Rechts als ein Unternehmen angesehen werde, das dem Anwendungsbereich des Gesetzes vom 6. April 2010 unterliege.

B.1.3. Aus dem Wortlaut der ersten Vorabentscheidungsfrage geht hervor, dass der vorlegende Richter den Standpunkt vertritt, dass der Endverbraucher im Sinne des fraglichen Dekrets den Verbraucher im Sinne des Gesetzes vom 6. April 2010 « umfasst »; in der Begründung des Vorlageentscheids heißt es außerdem, die Berufungsklägerin sei ein Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes.

B.1.4. Es obliegt nicht den Parteien, die Auslegung der Bestimmungen anzufechten, die der Richter berücksichtigt, wenn er eine Vorabentscheidungsfrage an den Gerichtshof richtet, der von dieser Auslegung nur abweichen kann, wenn sie offensichtlich unvernünftig ist.

Diesbezüglich heißt es zwar in den Vorarbeiten zu dem Gesetz vom 6. April 2010:

« Die öffentlichen Einrichtungen sind Unternehmen in Bezug auf ihre Tätigkeiten, die nicht zu ihrem gemeinnützigen gesetzlichen Auftrag gehören. Wenn die betreffende Tätigkeit zu den wesentlichen Aufgaben der öffentlichen Behörden gehört, nämlich die Ausübung von Zuständigkeiten, die typisch diejenigen einer öffentlichen Behörde sind, handelt die öffentliche Einrichtung in diesem Fall nicht als Unternehmen. Wenn es sich hingegen um eine wirtschaftliche Tätigkeit handelt, die nicht notwendigerweise durch die öffentliche Hand gewährleistet werden muss, handelt die öffentliche Einrichtung wie ein Unternehmen. Um zu

bestimmen, ob eine öffentliche Einrichtung als ‘ Unternehmen ’ handelt, müssen also die von ihr ausgeführten Tätigkeiten von Fall zu Fall geprüft werden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2009-2010, DOC 52-2340/001, S. 37).

B.1.5. Im vorliegenden Fall und unter Berücksichtigung der Entscheidung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, den Energiemarkt zu liberalisieren, kann angenommen werden, dass die Tätigkeit als Verteilernetzbetreiber nicht die Ausübung von Vorrechten darstellt, die typischerweise hoheitliche Vorrechte sind und keinen wirtschaftlichen Charakter aufweisen (siehe EuGH, 19. Januar 1994, C-364/92, *SAT Fluggesellschaft mbH und Eurocontrol*), und dass sie somit dem Gesetz vom 6. April 2010 unterliegt. Der Umstand, dass der Verteilernetzbetreiber über ein « natürliches Monopol » verfügen würde, das mit den Schwierigkeiten zusammenhänge, auf die faktisch die Vervielfältigung der Netze stoßen würde, und dass aufgrund des fraglichen Dekrets der Endverbraucher seinen Verteilernetzbetreiber nicht wählen kann, kann nicht zu einer anderen Schlussfolgerung führen.

In Bezug auf die erste Vorabentscheidungsfrage

B.2. Der Gerichtshof wird gefragt, ob die betreffenden Bestimmungen in Übereinstimmung mit Artikel 6 § 1 VI des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen stünden, dessen Absatz 4 Nr. 2 der Föderalbehörde die Zuständigkeit vorbehält, « allgemeine Regeln festzulegen in Sachen [...] Verbraucherschutz ».

B.3. Das vorerwähnte Dekret vom 12. April 2001 hat die Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes geregelt im Bemühen, sowohl den Schutz der Umwelt als auch die sozialen und die wirtschaftlichen Aspekte der Elektrizitätsversorgung zu berücksichtigen (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2000-2001, Nr. 177/1, S. 8). Die fraglichen Bestimmungen sind darin eingefügt worden durch ein Dekret vom 17. Juli 2008, dessen « Leitgrundsatz die Verteidigung der Interessen des Verbrauchers » ist (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2007-2008, Nr. 813/1, S. 3; im gleichen Sinne, ebenda, SS. 7 und 8, und Nr. 813/13, SS. 3 und 4). In den Artikeln 25*bis* bis 25*sexies* ist nämlich die Entschädigung der Kunden vorgesehen, die Opfer einer längeren Unterbrechung der Elektrizitätsversorgung (Artikel 25*bis*), eines Verwaltungsirrtums (des Netzbetreibers oder des Lieferanten), einer Verzögerung im Anschluss (Artikel 25*ter* und 25*quater*) oder von Schäden im Zusammenhang mit der Unterbrechung, der Nichtkonformität oder der Unregelmäßigkeit der Elektrizitätsversorgung (Artikel 25*quinqies* und 25*sexies*) sind; Artikel 25*septies* enthält gemeinsam mit den vorstehenden Artikeln Bestimmungen, aufgrund deren insbesondere diese Entschädigungsmechanismen nicht die Anwendung anderer Gesetzesbestimmungen verhindern, durch die der Netzbetreiber haftbar

gemacht werden kann, wie Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2007-2008, Nr. 813/1, SS. 28 bis 31).

B.4. Der Zuständigkeitsvorbehalt der Föderalbehörde für den Verbraucherschutz ist in Artikel 6 § 1 VI Absatz 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen festgelegt, um die Anwendung der in Absatz 3 derselben Bestimmung angeführten Grundsätze zu gewährleisten; dieser bestimmt:

« In Wirtschaftsangelegenheiten üben die Regionen ihre Befugnisse sowohl unter Einhaltung der Grundsätze des freien Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs und der Handels- und Gewerbefreiheit als auch unter Einhaltung des allgemeinen Rechtsrahmens der Wirtschafts- und Währungsunion, wie er durch oder aufgrund des Gesetzes und durch oder aufgrund internationaler Verträge festgelegt worden ist, aus ».

In den Vorarbeiten zu dem Sondergesetz vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen heißt es diesbezüglich:

« Die Wahrung der Wirtschafts- und Währungsunion erfolgt ebenfalls durch die Einhaltung der Normen bezüglich des öffentlichen Beschaffungswesens, des Verbraucherschutzes, der Organisation der Wirtschaft und der Höchstbeträge für Hilfen an Unternehmen im Bereich des Wirtschaftsaufschwungs. Für diese Normen bleibt die Nationalbehörde zuständig. In diesen Angelegenheiten ist die Nationalbehörde befugt, die großen Prinzipien in Grundregeln - der allgemeine Rahmen - festzulegen. Die Nationalbehörde sowie die Regionen sind verpflichtet, den somit festgelegten allgemeinen Rechtsrahmen einzuhalten. Die Regionen können diese Prinzipien jedoch ergänzen, unter anderem auf normgebendem Wege, um eine ihren Bedürfnissen angepasste Politik zu führen, sofern diese nicht im Widerspruch zu dem durch die Nationalbehörde festgelegten Rechtsrahmen steht.

[...]

- in Bezug auf den Verbraucherschutz betrifft dies die Mindestnormen der Sicherheit und Qualität für Güter und Dienstleistungen; » (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1988, Nr. 516/1, S. 10).

B.5. Die Föderalbehörde ist ermächtigt, die allgemeinen Regeln bezüglich des Verbraucherschutzes festzulegen. Aus den in B.4 angeführten Elementen geht jedoch hervor, dass der Sondergesetzgeber den Regionen die Möglichkeit bieten wollte, in den zu ihrer Zuständigkeit gehörenden Angelegenheiten zusätzliche qualitative Bedingungen bezüglich des Verbraucherschutzes aufzuerlegen, unter Einhaltung der in Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 festgelegten wirtschaftlichen Prinzipien.

B.6. Es kann davon ausgegangen werden, dass die fraglichen Bestimmungen solche zusätzlichen qualitativen Bedingungen zu den Bestimmungen vorsehen, die der föderale

Gesetzgeber im vorerwähnten Gesetz vom 6. April 2010 festgelegt hat, insbesondere das Verbot missbräuchlicher Klauseln, das in Artikel 74 Nrn. 6, 9, 13 und 30 vorgesehen ist und in der Begründung des Vorlageentscheids erwähnt wird. Das fragliche Dekret hat nämlich dadurch, dass darin juristische Personen zu den Verbrauchern gezählt werden, einen größeren Anwendungsbereich als das Gesetz vom 6. April 2010, und darüber hinaus verhindern seine Bestimmungen nicht die Anwendung derjenigen dieses Gesetzes, das seinerseits auf den Energiebereich Anwendung finden soll (*Parl. Dok.*, Kammer, 2009-2010, DOC 52-2340/001, S. 84, und DOC 52-2340/005, S. 26): sie gewähren dem Netzbetreiber weder das Recht, einseitig zu bestimmen, ob die Elektrizitätsversorgung dem Vertrag entspricht, noch dasjenige, den Verbraucher zur Einhaltung seiner Verpflichtungen zu zwingen, wenn er die seinen nicht einhalten würde, noch dasjenige, sich seiner Verantwortung zu entziehen wegen arglistiger Täuschung, schwerwiegenden Fehlers oder gleich welcher Nichterfüllung einer Hauptverpflichtung des Vertrags. Die Bestimmungen des fraglichen Dekrets verhindern ebenfalls aufgrund von Artikel 25septies des Dekrets selbst nicht die Anwendung anderer Gesetzesbestimmungen, die es dem Verbraucher erlauben, den Netzbetreiber haftbar zu machen.

B.7. Da die Artikel 25bis bis 25septies des fraglichen Dekrets in Übereinstimmung mit Artikel 6 § 1 VI des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen stehen, ist die Vorabentscheidungsfrage verneinend zu beantworten.

In Bezug auf die zweite Vorabentscheidungsfrage

B.8. Durch die fraglichen Bestimmungen werde ein Behandlungsunterschied zwischen Verbrauchern eingeführt, je nachdem, ob sie einen Vertrag mit einem Netzbetreiber im Sinne dieser Bestimmungen oder mit einem anderen Unternehmen geschlossen hätten; nur die zweite Kategorie könnte das Verbot missbräuchlicher Klauseln, das in den Artikeln 74 ff. des Gesetzes vom 6. April 2010 festgelegt sei, geltend machen.

B.9. Im Gegensatz zu dem, was die Wallonische Regierung anführt, stellen die in B.8 genannten Kategorien von Personen vergleichbare Kategorien dar, da es sich in beiden Fällen um Verbraucher handelt, die in den Vorteil eines Schutzes gelangen möchten, den ihnen das Gesetz in ihren Beziehungen zu einem Vertragspartner gewährt.

B.10. Da das Gesetz vom 6. April 2010 im Bereich der Energie Anwendung finden soll, wie in B.6 angeführt wurde, ist es nicht gerechtfertigt, dass die Verbraucher, die einen Vertrag mit einem Netzbetreiber im Sinne des fraglichen Dekrets schließen, nicht in den Vorteil des

Verbots missbräuchlicher Klauseln, das in den Artikeln 74 ff. des Gesetzes vom 6. April 2010 vorgesehen ist, gelangen könnten.

B.11. Wenn sie in diesem Sinne ausgelegt werden, sind die fraglichen Bestimmungen diskriminierend und ist die Vorabentscheidungsfrage bejahend zu beantworten.

B.12. Der Gerichtshof stellt jedoch fest, dass auch eine andere Auslegung möglich ist. Selbst unabhängig davon, dass keine Bestimmungen des fraglichen Dekrets eine missbräuchliche Klausel im Sinne von Artikel 74 Nrn. 6, 9, 13 und 30 des Gesetzes vom 6. April 2010, der im Vorlageentscheid angeführt wird, darstellt, ergibt sich aus der Antwort auf die erste Vorabentscheidungsfrage, dass die Bestimmungen dieses Dekrets die allgemeine Regelung des Verbraucherschutzes, die durch das Gesetz vom 6. April 2010 festgelegt wurde, ergänzen, indem sie in den darin festgelegten Fällen die Entschädigung der Verbraucher vorsehen, die Opfer von Unzulänglichkeiten sind, die den Netzbetreibern zur Last gelegt werden können. Daher ist nicht davon auszugehen, dass die Verbraucher nicht das im vorerwähnten Gesetz vorgesehene Verbot missbräuchlicher Klauseln geltend machen könnten, während hingegen die fraglichen Bestimmungen in das Dekret vom 12. April 2001 eingefügt wurden, um gerade den Verbraucher zu schützen, wie in B.3 angeführt wurde.

B.13. In dieser Auslegung sind die fraglichen Bestimmungen nicht diskriminierend und ist die Vorabentscheidungsfrage verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Die Artikel 25*bis* bis 25*septies* des Dekrets der Wallonischen Region vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts verstoßen nicht gegen Artikel 6 § 1 VI des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

- Dahingehend ausgelegt, dass sie es einem Verbraucher, der mit einem Netzbetreiber im Sinne des vorerwähnten Dekrets vom 12. April 2001 kontrahieren würde, verwehren, das in den Artikeln 74 ff. des Gesetzes vom 6. April 2010 über die Marktpraktiken und den Verbraucherschutz vorgesehene Verbot missbräuchlicher Klauseln zu genießen, verstoßen dieselben Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- Dahingehend ausgelegt, dass sie es einem Verbraucher, der mit einem Netzbetreiber im Sinne des vorerwähnten Dekrets vom 12. April 2001 kontrahieren würde, nicht verwehren, das in den Artikeln 74 ff. des Gesetzes vom 6. April 2010 über die Marktpraktiken und den Verbraucherschutz vorgesehene Verbot missbräuchlicher Klauseln zu genießen, verstoßen dieselben Bestimmungen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 9. Juli 2013.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) R. Henneuse